

Bedingungen für die Installation von Maschinen und Dienstleistungen

1. **Geltungsbereich der Bedingungen, Bestandteil der AGB-Anlage, Ausschluss entgegenstehender Bedingungen**

zum Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), für die die Textform ausreichend ist. Gesetzliche Vorschriften über die Form und den weiteren Nachweis, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Maschineninstallationen und Dienstleistungen (nachfolgend "InstallationBK" genannt) gelten für alle bestehenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Mikron Switzerland AG, Agno, Division Machining (nachfolgend "MIKRON" genannt) und dem Kunden (wie in Abschnitt 1.3 unten), einschließlich aller Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen und Auftragsannahmen, die sich auf Installationen an Maschinen von MIKRON und andere von MIKRON erbrachte Dienstleistungen beziehen, einschließlich - zur Klarstellung - der Servicezentren von MIKRON, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Anlagen und Maschinen von MIKRON oder mit der Lieferung von Ersatzteilen oder anderen Komponenten oder anderweitig erbracht werden (nachstehend "Installation" genannt).
- 1.2 Soweit es sich um den Verkauf und die Lieferung von Anlagen und Maschinen von MIKRON handelt, bilden diese InstallationBK einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Anlagen und Maschinen von MIKRON in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend "AGB-Anlage" genannt).

Soweit hierin nichts anderes bestimmt ist, gelten alle in den InstallationBK enthaltenen Bestimmungen wie in den AGB-Anlage selbst und alle in den AGB-Anlage enthaltenen Bestimmungen (einschließlich deren Definitionen) gelten auch für diese InstallationBK.
- 1.3 Diese InstallationBK gelten nur im Rechtsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde" genannt).
- 1.4 Diese InstallationBK sind auch auf der Internetseite von MIKRON unter <http://www.mikron.com/terms-and-conditions/> abrufbar.
- 1.5 Diese InstallationBK gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche und schriftliche Einzelvereinbarung zwischen MIKRON und dem Kunden (nachfolgend gemeinsam "Parteien" und einzeln "Partei" genannt) abgeändert werden.

Von diesen InstallationBK abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Montagebedingungen des Kunden, wird widersprochen und sind für MIKRON nicht verbindlich, es sei denn, ihre Geltung wird von MIKRON ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt (dann wird ihre Geltung nur für das laufende Rechtsverhältnis bzw. den laufenden Vertrag anerkannt); dieses Bestätigungserfordernis durch MIKRON gilt in jedem Fall, auch wenn MIKRON in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Montage vorbehaltlos ausführt.
- 1.6 Als Schriftform im Sinne dieser InstallationBK gilt auch die Textform (z.B. Telefax, E-Mail). Dies gilt insbesondere für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers
2. **Abschluss des Vertrages**
 - 2.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit für MIKRON der Schriftform (nachfolgend "Vertrag").
 - 2.2 Allfällige Angebote sind kostenlos und unverbindlich, es sei denn, sie sind darin angegeben und es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. **Erbringung der Installation, Änderungswünsche**
 - 3.1 MIKRON ist verpflichtet, die Installation nur gemäß dem Vertrag einschließlich dieser InstallationBK auszuführen.
 - 3.2 MIKRON ist berechtigt, die Installation nach eigener Wahl mit eigenem Personal oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die Beauftragung eines Dritten durch MIKRON ändert nichts an der Verpflichtung von MIKRON oder des Kunden aus dem Vertrag.
 - 3.3 Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden zu den Installationsleistungen nach Vertragsabschluss ("Änderungswünsche") sind schriftlich an MIKRON zu richten. MIKRON behält sich das Recht vor, die Änderungswünsche des Kunden nach Prüfung der Durchführbarkeit der Änderungen und/oder Ergänzungen entweder anzunehmen oder abzulehnen.

Wird das Änderungsverlangen von MIKRON schriftlich angenommen, so gehen die für die Durchführung der Änderungen und/oder Ergänzungen erforderlichen Kosten und Aufwendungen ausschließlich zu Lasten des Kunden und werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf der Grundlage der jeweils gültigen Tarife von MIKRON abgerechnet.

Die Parteien vereinbaren zudem schriftlich den neuen Fertigstellungstermin der Installation unter Berücksichtigung der für die Umsetzung der Änderungen und/oder Ergänzungen erforderlichen Zeit.
 - 3.4 MIKRON teilt dem Kunden rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten mit, welche Hilfskräfte, Installationsmaterialien und sonstigen Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung der Installation vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen (vgl. auch Abschnitt 7). Liefert der Kunde nicht wie gewünscht, so hat er die für die Ersatzlieferung durch MIKRON erforderlichen Mehrkosten zu tragen; in diesem Fall ist MIKRON berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen.
 - 3.5 MIKRON stellt alle für die Installation erforderlichen Werkzeuge und Gegenstände zur Verfügung. Der Kunde hat auf seine Kosten einen verschließbaren und trockenen Raum für die Aufbewahrung dieser Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung der Installation oder auf Verlangen von MIKRON hat der Kunde diese Werkzeuge und Gegenstände
4. **Installationspreis**
 - 4.1 Die Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Installation wird auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit als Arbeitszeit gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von MIKRON (die - um Zweifel auszuschließen - Vertragsbestandteil ist) abgerechnet, es sei denn, es sind ausdrücklich abweichende Stundensätze oder ein Festpreis für die Installation schriftlich vereinbart worden.
 - 4.2 Die in der Preisliste von MIKRON genannten oder anderweitig vereinbarten Beträge (z.B. abweichende Stundensätze, ein vereinbarter Festpreis oder Höchstpreis) sind Nettopreise ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer, die der Kunde zusätzlich an MIKRON zu entrichten hat.

Die "Arbeitszeiten" im Schweizer Servicecenter von MIKRON sind: Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, was 8 Stunden pro Arbeitstag entspricht. Arbeitszeiten, die über die normale Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehen, gelten als Überstunden. Die Arbeitszeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gilt als Nacharbeit. Arbeiten, die zwischen 00:00 und 24:00 Uhr an Sonntagen und lokalen Feiertagen von MIKRON durchgeführt werden, gelten als Sonntagsarbeit. Unser Personal ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MIKRON berechtigt, in dringenden Fällen an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten.

"Reisezeit" ist die Zeit für die An- und Abreise zum und vom Installationsort, die Zeit für den Besuch der Unterkunft und die Zeit für die Fahrt zwischen der Unterkunft und dem Installationsort, sofern es dem Installationspersonal nicht möglich ist, sich in der Nähe des Installationsortes aufzuhalten. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit gemäß Abschnitt 4.1 in Rechnung gestellt.

"Wartezeit" ist die Zeit, die verloren geht, wenn sich der Beginn oder der Fortgang der Installation durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden (z.B. Vorbereitung des Installationsortes) verzögert oder wenn das Installationspersonal aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, an der Durchführung der Arbeiten oder anderen Beendigung gehindert wird. Die Wartezeit gilt als Arbeitszeit und wird nach dem Zeitaufwand gemäß Abschnitt 4.1 in Rechnung gestellt, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wartezeit auch dann zusätzlich in Rechnung gestellt wird, wenn ein Festpreis für die Installation vereinbart ist.
 - 4.3 Ausgangspunkt für die Berechnung der Arbeitszeit und der Installationszeit (einschließlich Vorbereitungszeit, der Reisezeit, der Wartezeit, der Verpflegungspauschalen und etwaiger Zuschläge ist der Standort von MIKRON bzw. die jeweilige Servicestelle von MIKRON.
 - 4.4 Etwaige Reise- und Aufenthaltskosten (einschließlich der Kosten für die Fahrt zwischen Unterkunft und Installationsort) werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.5 Die angegebenen Installationspreise beinhalten die Bereitstellung von handelsüblichem Werkzeug (z.B. Handbohrmaschine), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Verbrauchsmaterial wird nach Verbrauch abgerechnet.
- 4.6 Entstehen durch die Anwesenheit oder Tätigkeit des Installationspersonals am Installationsort steuerliche, soziale, sozialversicherungsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen (z.B. Installationslohn, Tagegelder), so sind die entsprechenden Beiträge vom Kunden zu zahlen, auch wenn ein Festpreis oder Höchstpreis für die Installation vereinbart ist. Von MIKRON diesbezüglich geleistete Zuschüsse hat der Kunde vollständig zu erstatten.
- 5. Zahlung des Installationspreises, Vorauszahlung**
- 5.1 Die Abrechnung des Installationspreises einschließlich allfälliger Spesen und Nebenkosten erfolgt durch MIKRON vor Abschluss der Installationsarbeiten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Rechnungen von MIKRON innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Zugang beim Kunden ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 MIKRON ist in jedem Fall berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des gesamten oder eines Teilbetrages des angebotenen Installationspreises einschließlich etwaiger Spesen und Nebenkosten zu verlangen. Die Vorauszahlung ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Ausführung der Installation, ohne jeden Abzug vom Kunden an MIKRON zu zahlen.
- 5.3 Alle Zahlungen sind ausschließlich durch Überweisung zu leisten; Scheck und Wechsel gelten nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht.
- 5.4 Alle Zahlungen des Kunden sind ausschließlich in der Währung CHF zu leisten. Allfällige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.5 Ergeben sich Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, kann MIKRON vom Kunden die Stellung eines Akkreditivs seiner Bank (oder einer für MIKRON akzeptablen Bank) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 5.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von MIKRON schriftlich anerkannt sind.
- 6. Mitwirkung des Kunden**
- 6.1. Der Kunde hat auf seine Kosten dem Installationspersonal Unterstützung bei der Durchführung der Installation zu gewähren.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, MIKRON auf Gefahren für die Sicherheit und Konformität der Anlagen und der Räume, in denen MIKRON die Installation durchführt, hinzuweisen; Abschnitt 14.3 bleibt unberührt.
- Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Aufstellungsort erforderlichen besonderen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Baustellenleiter von MIKRON über bestehende besondere Sicherheitsanforderungen zu unterrichten, soweit diese für das Installationspersonal gelten.
- Der Kunde hat MIKRON über Verstöße des Installationspersonals gegen die genannten Sicherheitsvorschriften zu informieren. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er in Absprache mit dem Bauleiter von MIKRON dem Zuwiderhandelnden den Zutritt zum Installationsort verweigern.
- 6.3 Erfordern die am Installationsort geltenden Vorschriften den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung für das Installationspersonal von MIKRON, so hat der Kunde MIKRON hiervon zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, für die notwendigen Versicherungen zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen.
- 6.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die betreffenden Maschinen und Anlagen sauber und für das Installationspersonal von MIKRON frei zugänglich sind.
- 7. Technische Unterstützung durch den Kunden**
- 7.1. Der Kunde hat auf seine Kosten technische Unterstützung zu leisten, die unter anderem Folgendes umfasst
- a. Bereitstellung von notwendigem, geeignetem Hilfspersonal (z.B. Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Hilfskräfte) in der für die Installation erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; das Hilfspersonal hat die Weisungen des Bauleiters von MIKRON zu befolgen. MIKRON übernimmt keine Haftung für das Hilfspersonal des Kunden. Verursacht das Hilfspersonal durch die Anweisungen des MIKRON-Bauleiters einen Mangel oder Schaden, so gelten Abschnitt 10 und Abschnitt 11 dieser Bedingungen.
 - b. Ausführung aller Erd-, Bau-, Fundament- und Gerüstarbeiten einschließlich der Gestellung der notwendigen Baustoffe.
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Bauholz, Keile, Matten, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d. Lieferung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse.
 - e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Installationspersonals.
 - f. Transport der Montageteile auf dem Installationsplatz, Schutz des Installationsplatzes und -materials vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung des Installationsplatzes.
 - g. Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Installationspersonal.
- h. Bereitstellung von Material und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Funktionsprüfung erforderlich sind.
- 7.2 Die technische Unterstützung des Kunden gewährleistet, dass die Installation unverzüglich nach Ankunft des Installationspersonals begonnen werden kann und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Benötigt der Kunde besondere Pläne oder Anweisungen von MIKRON, so wird MIKRON diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 7.3 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, ist MIKRON nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Pflichten des Kunden an dessen Stelle und auf dessen Kosten zu erfüllen. Im Übrigen bleiben alle gesetzlichen Rechte und Ansprüche von MIKRON unberührt.
- 8. Installationszeit, Verzögerung der Installation**
- 8.1 Eine Installationsfrist oder eine Frist oder ein Termin für die Fertigstellung der Installation ist nur verbindlich, wenn sie von MIKRON schriftlich akzeptiert wird.
- 8.2 Die Installationsfrist bzw. eine Frist oder ein Termin für die Fertigstellung der Installation gilt als eingehalten, wenn die Installation bei ihrem Ablauf zur Abnahme durch den Kunden bereit ist oder, falls ein vertraglich vereinbarter Probelauf oder eine bestimmte Abnahmeprüfung durchzuführen ist, die Installation zur Durchführung eines solchen Probelaufs oder einer bestimmten Abnahmeprüfung gemäß der Bereitschaftsanzeige von MIKRON an den Kunden bereit ist.
- 8.3 MIKRON ist zur Einhaltung der Installationsfrist oder eines Termins für die Fertigstellung der Installation nur verpflichtet, wenn der Kunde alle im Vertrag festgelegten und für die Fertigstellung der Installation erforderlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten nach Abschnitt 5.2 (Vorauszahlung), Abschnitt 5.5 (Akkreditiv), Abschnitt 6 (Mitwirkung) und Abschnitt 7 (Technische Unterstützung) geregelt sind. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 7.3 verlängert sich die Installationszeit bzw. die Frist oder der Termin für die Fertigstellung der Installation entsprechend, wenn der Kunde die vorgenannten Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt.
- Leistet der Kunde keine Vorauszahlung, stellt er kein von MIKRON angefordertes Akkreditiv zur Verfügung oder erfüllt er eine andere der vorgenannten Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, ist MIKRON - vorbehaltlich Abschnitt 7.3 - nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen bleiben alle gesetzlichen Rechte und Ansprüche von MIKRON unberührt.
- 8.4 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder durch nicht von MIKRON zu vertretende Umstände, gleichviel ob sie bei MIKRON, dem Kunden oder Dritten eintreten, so verlängert sich die Installationsfrist angemessen, soweit die vorgenannten Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Installation von erheblichem Einfluss sind.

Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, während MIKRON bereits mit der Installation in Verzug ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird jede Partei der jeweils anderen Partei unverzüglich mitteilen.

- 8.5 Im Falle des Lieferverzugs hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Kann der Kunde nachweisen, dass ihm durch den Verzug von MIKRON ein Schaden entstanden ist, so ist der Kunde berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 % des Installationspreises, im Ganzen aber höchstens 5 %, berechnet auf der Grundlage des Installationspreises für denjenigen Teil der von MIKRON zu installierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Die ersten vier (4) Wochen der Verspätung geben jedoch keinen Anspruch auf eine solche Vertragsstrafe. Der Kunde verwirkt diesen pauschalen Schadensersatz, wenn er ihn nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Tag der tatsächlichen Lieferung schriftlich geltend macht.

Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 11 dieser Bedingungen.

- 8.6 Erleidet das Installationswerk vor der Abnahme ohne Verschulden von MIKRON einen Untergang oder eine Verschlechterung, so ist MIKRON berechtigt, den Installationspreis abzüglich ersparter Aufwendungen und Kosten zu verlangen. Dies gilt auch, wenn die Installation ohne Verschulden von MIKRON unmöglich ist. Der Kunde kann die Wiederholung der Installation verlangen, wenn und soweit dies für MIKRON, insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen von MIKRON, zumutbar ist. Für die Wiederholung der Arbeiten ist der Preis für die Installation auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise erneut an MIKRON zu entrichten.

9. Abnahme

- 9.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Installation verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Installationsarbeiten angezeigt worden ist und ein etwa vertraglich vorgesehener Probelauf des Installationsgegenstandes stattgefunden hat.

Erweist sich die Installation als nicht vertragsgemäß, so ist MIKRON verpflichtet (und berechtigt), die Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Mängel für die Interessen des Kunden unerheblich sind oder auf einem Umstand beruhen, der dem Kunden zuzurechnen ist.

Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, sofern MIKRON ihre Verpflichtung zur Nachbesserung ausdrücklich anerkennt.

- 9.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von MIKRON, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Installation als erfolgt, es sei denn, es gilt aufgrund von Abschnitt 9 AGB-Anlage (diese ist maßgebend) oder anderweitig eine längere Frist gilt.
- 9.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von MIKRON für Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme bereits erkennbar waren, es sei denn,

der Kunde hat sich die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten.

10. Ansprüche wegen Mängeln

- 10.1 Nach Abnahme der Installation haftet MIKRON für Mängel der Installation unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet von Abschnitt 10.5 und Abschnitt 11, in der Weise, dass MIKRON die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat MIKRON festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 10.2 MIKRON haftet nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.

- 10.3 Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MIKRON vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Installationsgegenstand wird die Haftung von MIKRON für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MIKRON sofort zu verständigen ist, oder wenn MIKRON eine ihre gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MIKRON Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- 10.4 Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MIKRON - soweit sich die Beanstandung des Kunden als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich eventueller Transportkosten. MIKRON trägt ferner die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der MIKRON eintritt.

- 10.5 Hat MIKRON unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihre gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Minderung des Installationspreises. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung. Nur für den Fall, dass die Installation trotz der Minderung für den Kunden nachweislich ohne Interesse ist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 10.6 Der Sondervertrag "Gewährleistungsverlängerung auf 24 Monate" berechtigt nicht zu Mängelansprüchen in Bezug auf Teile, die einem normalen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Kurvenscheiben, Riemen, Spannbacken sowie Spannzangen, etc.

- 10.7 Das Recht auf Mängelrüge bei Spindeln beträgt zwölf (12) Monate oder 2500 Arbeitsstunden, beginnend mit dem Datum der Auslieferung der von MIKRON gelieferten Maschine oder mit dem Datum des Kaufs einer neuen Spindel.

- 10.8 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt das Mängelrecht des Kunden für die von MIKRON bei ihm oder beim Kunden überholten Gruppen sechs (6) Monate ab dem Datum der Beendigung der Überholung, spätestens aber ab dem Datum der Auslieferung durch MIKRON.

- 10.9 Vorbehaltlich der Abschnitten 11.3, 11.4, 11.5 und 11.6 der AGB Anlage setzt das Mängelrecht des Kunden nach dieser Abschnitt 10 voraus, dass die Arbeiten und der Einbau der Ersatzteile durch autorisiertes Fachpersonal von MIKRON vorgenommen werden. Darüber hinaus übernimmt MIKRON keine Haftung und die Gewährleistung erlischt bei unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden oder Dritte, insbesondere bei ungeeigneter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung, fehlerhafter oder fremder Installation oder Inbetriebnahme, Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung und der Sicherheitsvorschriften, natürlicher Abnutzung, fehlender regelmäßiger Wartung und Verwendung anderer als der Original-MIKRON-Ersatzteile, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Werkstoffen, ungeeignetem Standort des Vertragsgegenstandes, Beeinflussung durch chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse. Die Gewährleistung gilt auch nicht für Ausfälle und Mängel, die nicht von MIKRON zu vertreten sind oder die nicht auf eine fehlerhafte oder mangelhafte Installation zurückzuführen sind.

- 10.10 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Abschnitt 11 etwas anderes ergibt.

11. Haftung

- 11.1 Wird ein von MIKRON geliefertes Montageteil bei der Installation durch Verschulden von MIKRON beschädigt, so ist MIKRON nach eigener Wahl verpflichtet, dieses Montageteil auf eigene Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

- 11.2 Wenn der Installationsgegenstand durch Verschulden von MIKRON infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Installationsgegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitt 10, Abschnitt 11.1, Abschnitt 11.3 und Abschnitt 11.4 gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden entsprechend.

- 11.3 Vorbehaltlich der nachfolgenden Abschnitt 11.4 haftet MIKRON - gleich aus welchem Rechtsgrund - für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, nur

- wenn sie vorsätzlich verursacht wurden;
- wenn sie von MIKRON, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht wurden;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- bei Mängeln, die MIKRON arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit MIKRON garantiert hat; oder
- soweit nach dem schweizerischen Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- 11.4 MIKRON haftet für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Hauptpflichten durch MIKRON, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Hauptpflichten sind solche Grundpflichten, die

das Wesen des Vertrages ausmachen, die für den Vertragsschluss maßgeblich waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

Verletzt MIKRON ihre Hauptpflichten durch einfache Fahrlässigkeit, so ist ihre daraus resultierende Haftung auf den für MIKRON zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vernünftigerweise vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, trägt der vernünftigerweise vorhersehbare und vertragstypische Schaden 10% (zehn Prozent) des Vertragswertes, d.h. 10% (zehn Prozent) des Kaufpreises für die Anlage.

- 11.5 MIKRON haftet weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten für indirekte oder Folgeschäden, wie etwa Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, Gewinn- oder Umsatzeinbußen, Verlust von Unternehmenswert, besondere, zufällige, strafende oder exemplarische Schäden, die aus der Lieferung der Anlage und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Kunden entstehen.
- 11.6 Für den Verlust von Daten haftet MIKRON nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung angefallen wären.
- 11.7 Eine weitergehende Haftung von MIKRON ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

12. Verjährung

- 12.1 Alle Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund und vorbehaltlich einer von MIKRON in diesen InstallationBK anerkannten längeren Frist - verjähren in drei (3) Monaten ab Fertigstellung der Installation. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 11.3 a. - e. gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ebenso gelten die gesetzlichen Fristen, wenn MIKRON die Installation an einem Bauwerk vornimmt und hierdurch ein Mangel des Bauwerks verursacht wird.

13. Schadensersatz durch den Kunden

- 13.1 Werden die von MIKRON beigestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge am Installationsort beschädigt oder gehen sie ohne Verschulden von MIKRON verloren, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt.

14. Sicherheitsvorschriften am Ort der Installation

- 14.1 Alle Installationen werden nach den Vorschriften der Europäischen Union durchgeführt. Bei Installationen außerhalb der EU hat der Kunde MIKRON spätestens bei Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Vertragsabschluss, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, schriftlich auf allfällige abweichende Vorschriften seines Landes hinzuweisen.
- 14.2 Unterlässt es der Kunde, MIKRON auf abweichende Vorschriften hinzuweisen oder macht er falsche Angaben, so hat der Kunde die Kosten für allfällige Änderungen oder andere Korrekturmaßnahmen zu tragen, die MIKRON vorzunehmen hat.
- 14.3 Der Kunde hat für einen sicheren Arbeitsplatz für das Personal von MIKRON während der Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Die Mitarbeiter der MIKRON sind in jedem Fall berechtigt, die Arbeiten einzustellen oder zu unterbrechen, wenn die Sicherheit am Arbeitsplatz nicht gewährleistet ist. Der Kunde ist verpflichtet, MIKRON über die vertragliche Arbeitszeit und die damit verbundenen Aufwendungen gemäß Abschnitt 4 dieser Bedingungen.

15. Verwendung von Software

- 15.1 Soweit der Lieferumfang der Anlage Software enthalten ist, räumt MIKRON, soweit sie dazu berechtigt ist, dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Software einschließlich des Objektcodes und der mitgelieferten Dokumentation (zusammen "Lizenzsoftware") ausschließlich für und im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Nutzung und der Wartung des von MIKRON gelieferten Anlage zu nutzen und zu verwerten. Die Lizenzsoftware darf nicht auf mehr als einem Anlagensystem verwendet werden.
- 15.2 Die Installation der Lizenzsoftware erfolgt durch MIKRON und der Kunde ist nicht berechtigt, andere Software auf dem Liefergegenstand zu installieren. Der Kunde verpflichtet sich, keine Herstellerkennzeichen, insbesondere keine Urheberrechtsvermerke, zu entfernen. Soweit gesetzlich zulässig, darf der Kunde die Lizenzsoftware nicht entfernen, modifizieren, kopieren, zurückentwickeln, zusammenführen, dekompileieren oder disassemblieren und darf dies auch nicht zulassen.

- 15.3 MIKRON und seine Lizenzgeber behalten das alleinige Eigentum an der in den Liefergegenstand integrierten oder sich darauf beziehenden lizenzierten Software. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist MIKRON berechtigt, auf Kosten des Kunden die Herausgabe sämtlicher Kopien der Lizenzsoftware zu verlangen oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden an Dritte zu verlangen. In einem solchen Fall hat der Kunde auf Verlangen von MIKRON schriftlich zu bestätigen, dass weder die Lizenzsoftware noch Kopien davon zurückbehalten wurden und dass alle Installationen der Lizenzsoftware unwiderruflich von den Systemen des Kunden oder Dritter gelöscht worden sind.

- 15.4 Der Kunde verpflichtet sich, MIKRON oder einem Beauftragten von MIKRON zu gestatten, auf Verlangen von MIKRON und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu prüfen, ob die Nutzung der Lizenzsoftware durch den Kunden im Einklang mit den dem Kunden eingeräumten Rechten steht, und bei der Durchführung einer solchen Prüfung durch MIKRON oder einen Beauftragten von MIKRON umfassend mitzuwirken.

- 15.5 MIKRON haftet nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 11 dieses Vertrages.

16. Gemeinsame Nutzung von Daten, Cybersicherheit und Vertraulichkeit

Für und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages sowie für Zwecke der vorausschauenden Fernwartung während der Dauer der Wartung des Liefergegenstandes durch MIKRON (zusammen nachfolgend der "Zulässige Zweck") werden sowohl der Kunde als auch MIKRON solche geschäftlichen und technischen Daten über den Anlage (z.B. über Leistung, Verschleiß, Verbrauch) (nachfolgend die "Anlagedaten") miteinander teilen, die zur

Erreichung des Zulässigen Zwecks vereinbarungsgemäß erforderlich oder nützlich sind. Für diesen Erlaubten Zweck werden der Kunde und MIKRON über Mensch-Maschine-Schnittstellen online verbunden sein, um die Anlagedaten ständig auszutauschen.

- 16.1 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, eine angemessene und sichere Verbindung zwischen seinem IT-System und dem IT-System von MIKRON herzustellen, die internationalen Industriestandards entspricht, und alle zumutbaren und angemessenen Vorkehrungen gegen technische und sicherheitstechnische Risiken (z.B. Virengefahr, Cyberattacken) im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems zu treffen sowie die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Auf Verlangen von MIKRON füllt der Kunde den Cybersecurity-Fragebogen von MIKRON zur Überprüfung der Angemessenheit der Internetanbindung und des Sicherheitsschutzes aus und hält die Anforderungen von MIKRON an die Cybersecurity ein. Auf Verlangen von MIKRON werden sich der Kunde und MIKRON über die Verschlüsselung der zu übertragenden oder zu speichernden Anlagedaten verständigen.

- 16.2 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages und ohne zeitliche Begrenzung auch danach, die Anlagedaten streng vertraulich zu behandeln und keinen anderen Personen als der in Abschnitt 16.2 (ii).

(i) Der Kunde wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Anlagedaten (in elektronischer, gedruckter oder sonstiger Form) vor Offenlegung, Missbrauch, Spionage, Verlust, unbefugter Nutzung oder Diebstahl zu schützen, und er wird die Anlagedaten nicht auf einem Computer oder einem elektronischen Informationssystem, auf das aus der Ferne zugegriffen werden kann, verwenden, vervielfältigen, verarbeiten oder speichern oder die Anlagedaten außerhalb seiner Geschäftsräume übertragen.

(ii) Der Kunde wird keinen Teil der Anlagedaten gegenüber anderen Personen als denjenigen Geschäftsführern, Angestellten und sonstigen Mitarbeitern offenlegen oder anderweitig zugänglich machen, die zur Erreichung des zulässigen Zwecks Kenntnis davon haben müssen und die über den vertraulichen Charakter der Anlagedaten informiert und vertraglich oder beruflich zur Geheimhaltung der Anlagedaten verpflichtet sind.

Für den Fall, dass der Kunde durch gerichtliche oder behördliche Anordnung oder durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung von Anlagedaten gezwungen wird, ist der Kunde verpflichtet, MIKRON unverzüglich zu informieren und MIKRON auf deren Verlangen hin zu unterstützen, soweit dies möglich ist, um die Anlagedaten zu schützen oder durch gerichtliche Anordnung weitestgehend schützen zu lassen.

- 16.3 MIKRON räumt dem Kunden hiermit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz) ein, dass es dem Kunden erlaubt, auf die von MIKRON zur Verfügung gestellten Anlagedaten zuzugreifen, sie zu lesen und zu bearbeiten, sie für Analysen und Auswertungen zu nutzen und die Anlagedaten für den erlaubten Zweck zu kopieren, zu speichern und aufzubewahren. Der Kunde darf die Anlagedaten nur für den erlaubten Zweck nutzen und ist insbesondere,

- aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Anlagedaten nicht zu verändern oder zu dekompileieren, die Anlagedaten nicht kommerziell zu nutzen und die Anlagedaten nicht direkt oder indirekt zu nutzen, um MIKRON zu schädigen oder zu verletzen. Alle von MIKRON zur Verfügung gestellten Anlagedaten bleiben alleiniges Eigentum von MIKRON und gelten unter keinen Umständen als an den Kunden verkauft und übertragen. Darüber hinaus räumt der Kunde MIKRON hiermit unentgeltlich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz) ein, dass es MIKRON erlaubt, auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Anlagedaten zuzugreifen, diese zu lesen und zu bearbeiten, sie für Analysen und Auswertungen zu nutzen und die Anlagedaten für den erlaubten Zweck zu kopieren, zu speichern und zu speichern.
- 16.4 MIKRON wendet eine standardisierte Routine für eine Qualitätskontrolle mit Stichproben für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Aktualität der Anlagedaten an. Bei Einhaltung dieser internen Verfahren ist jegliche Haftung für und im Zusammenhang mit den Werksdaten ausgeschlossen.
- 16.5 Erhaltene Werksdaten können gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert und vernichtet werden.
- 17. Datenschutz**
- 17.1 Für den zulässigen Zweck im Sinne von Abschnitt 16 dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Um sicherzustellen, dass diese personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden, gilt Folgendes
- die offenlegende Partei bemüht sich nach besten Kräften, personenbezogene Daten zu entfernen, bevor sie zur Verfügung gestellt werden, und legt personenbezogene Daten nur dann offen, wenn dies unbedingt erforderlich ist;
 - jede Partei stellt sicher, dass alle Vertreter, die aufgrund des zulässigen Zwecks oder in Verbindung mit diesem Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, über angemessene Kenntnisse der geltenden Datenschutzgesetze verfügen;
 - eine Partei darf keine von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb der EU oder des EWR übermitteln. Sollte eine Partei beabsichtigen, solche Daten in ein Land außerhalb der EU oder des EWR zu übermitteln, so darf eine solche Übermittlung nur dann erfolgen, wenn angemessene Garantien gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen vorgesehen werden.
- 17.2 Der Kunde stimmt zu, dass MIKRON personenbezogene Daten im Rahmen des zulässigen Zwecks oder im Zusammenhang damit unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze an Konzerngesellschaften innerhalb der Schweiz, in Deutschland und bei Bedarf in anderen Ländern wie Litauen, Singapur, China und den USA übermittelt.
- 17.3 Dem Kunden wird darauf hingewiesen, dass die "Mikron Data Protection Policy" auf der Website der MIKRON Gruppe unter <https://www.mikron.com/data-privacy/> abrufbar ist.
- 18. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 18.1 Für alle Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese InstallationBK Anwendung findet, sowie für alle Geschäftsbeziehungen zwischen MIKRON und dem Kunden gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und aller kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich etwaiger Ansprüche aus Schecks und Wechseln ist der Erfüllungsort, wenn der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. MIKRON ist jedoch auch berechtigt, ihren Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19. Salvatorische Klausel**
- 19.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser InstallationBK ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Mikron Switzerland AG, Agno
Division Machining
Via Ginnasio 17
6982 Agno
Switzerland
IDI CHE- 258.002.075
VAT CHE-108.564.548
Tel. +41 91 610 61 11
mag@mikron.com
www.mikron.com

Version: 01.10.2022